

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Fortbildung gemäß § 95d SGB V.

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht der Meldebogen?

- Pflicht zur fachlichen Fortbildung gem. § 95d SGB V (**Anlage 1**)
- Leitsätze der BZÄK, DGZMK und KZBV vom 01.01.2006 (**Anlage 2**)
- Regelungen des Fortbildungsnachweises der KZBV vom 17.05.2006 (**Anlage 3**)

Wer muss den Nachweis erbringen?

Alle Vertragszahnärzte, ermächtigte Zahnärzte und in Vertragszahnarztpraxen oder medizinischen Versorgungszentren angestellte Zahnärzte müssen den Fortbildungsnachweis erbringen.

Für die Einhaltung der Fortbildungspflicht eines angestellten Zahnarztes ist der anstellende Vertragszahnarzt als Arbeitgeber oder das anstellende MVZ verantwortlich.

Für Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten besteht keine Nachweispflicht der von ihnen besuchten Fortbildungen.

Wann muss der Nachweis erbracht werden?

Innerhalb eines Fünfjahreszeitraums sind 125 Fortbildungspunkte gegenüber der KZV Nordrhein nachzuweisen.

Für alle Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte, die bereits am **30.06.2004** zugelassen waren, endet der erstmalige Fünfjahreszeitraum und damit die erstmalige Nachweisfrist am **30.06.2009**.

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihre Tätigkeit nach dem 01.07.2004 aufgenommen haben, beginnt der Fünfjahres-Zeitraum erst mit dem Datum der erstmaligen Zulassung. Bei Ruhen der Zulassung oder vorübergehender Nicht-Zulassung verlängert sich die Frist um den Zeitraum des Ruhens bzw. der Nicht-Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit.

Bei angestellten Zahnärzten beginnt der Fünfjahreszeitraum mit dem erstmaligen Genehmigungs-Beginn. Übt ein angestellter Zahnarzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die KZV auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern.

Wann und in welcher Form muss der Nachweis bei der KZV eingereicht werden?

Frühestens nach Erreichen der 125 Fortbildungspunkte kann der schriftliche Nachweis in Form des in der Anlage beigefügten Meldebogens eingereicht werden.

Reichen Sie bitte auch nur den ausgefüllten Meldebogen bei der KZV ein, nicht die Fortbildungszertifikate, die Sie z.B. für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erhalten haben.

Sobald Sie uns nunmehr Ihren Meldebogen einreichen, erhalten Sie unaufgefordert für den entsprechenden Fünfjahreszeitraum eine Bestätigung über die Erfüllung Ihrer Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V.

Wie wird die fachliche Fortbildung bewertet?

Grundlage für die Punktebewertung sind die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer vom 1. Januar 2006 (s. **Anlage 4**).

Wie lange müssen die Fortbildungszertifikate aufbewahrt werden?

Die KZV ist gesetzmäßig verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen der Inhalte der ihr vorgelegten Fortbildungsnachweise ihrer Mitglieder vorzunehmen. Von daher sind Sie gehalten, die einzelnen Fortbildungszertifikate, Belege bzw. Bescheinigungen mindestens ein Jahr nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraums aufzubewahren.

Welche Konsequenzen können sich ergeben?

Der Vorstand der KZV Nordrhein vertritt unverändert die Auffassung, dass diese gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung für die Mitglieder überflüssig ist. Dennoch müssen wir vorsorglich darauf hinweisen, dass bei fehlenden Fortbildungsnachweisen gesetzlich verordnete Honorarkürzungen durchgeführt werden müssen. Wird der Nachweis nicht oder nicht vollständig innerhalb des Fünfjahreszeitraums erbracht, ist die KZV Nordrhein nach § 95 d Abs. 3 SGB V verpflichtet, das an den Zahnarzt zu zahlende Honorar für die ersten vier folgenden Quartale um 10%, ab dem darauf folgenden Quartal um 25% zu kürzen. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Nachweis erbracht wird. Dies bedeutet, dass, wenn die erforderlichen 125 Fortbildungspunkte nicht nachgewiesen werden können, bereits ab dem **III. Quartal 2009** die betreffende Honorarabrechnung um **10 % gemindert** werden muss. Wurde die vollständige Fortbildungspflicht auch zwei Jahre nach Ende des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllt, soll die KZV einen Antrag auf Entzug der Zulassung stellen.

§ 95d Pflicht zur fachlichen Fortbildung

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin, Zahnmedizin oder Psychotherapie entsprechen. Sie müssen frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

(2) Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammern der Ärzte, der Zahnärzte sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden. Andere Fortbildungszertifikate müssen den Kriterien entsprechen, die die jeweilige Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene aufgestellt hat. In Ausnahmefällen kann die Übereinstimmung der Fortbildung mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auch durch sonstige Nachweise erbracht werden; die Einzelheiten werden von den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen nach Absatz 6 Satz 2 geregelt.

(3) Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist; für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen. Endet die bisherige Zulassung infolge Wegzugs des Vertragsarztes aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, läuft die bisherige Frist weiter. Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen sind, haben den Nachweis nach Satz 1 erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das an ihn zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um 10 vom Hundert zu kürzen, ab dem darauf folgenden Quartal um 25 vom Hundert. Ein Vertragsarzt kann die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung binnen zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen; die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragsarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen. Wird die Zulassungsentziehung abgelehnt, endet die Honorarkürzung nach Ablauf des Quartals, in dem der Vertragsarzt den vollständigen Fortbildungsnachweis des folgenden Fünfjahreszeitraums erbringt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ermächtigte Ärzte entsprechend.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für angestellte Ärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. Den Fortbildungsnachweis nach Absatz 3 für die von ihm angestellten Ärzte führt das medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt. Übt ein angestellter Arzt die Beschäftigung länger als drei Monate nicht aus, hat die Kassenärztliche Vereinigung auf Antrag den Fünfjahreszeitraum um die Fehlzeiten zu verlängern. Absatz 3 Satz 2 bis 6 und 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Honorar des medizinischen Versorgungszentrums oder des Vertragsarztes gekürzt wird. Die Honorarkürzung

endet auch dann, wenn der Kassenärztlichen Vereinigung die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird, nach Ablauf des Quartals, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet. Besteht das Beschäftigungsverhältnis fort und hat das zugelassene medizinische Versorgungszentrum oder der Vertragsarzt nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums für einen angestellten Arzt den Fortbildungsnachweis erbracht, soll die Kassenärztliche Vereinigung unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Widerruf der Genehmigung der Anstellung stellen.

(6) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften der Kammern auf Bundesebene den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen regeln das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung. Es ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragsärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums Anspruch auf eine schriftliche Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben. Die Regelungen sind für die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.

**Leitsätze
der Bundeszahnärztekammer,
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
zur zahnärztlichen Fortbildung**

verabschiedet vom Vorstand d. BZÄK am 14.09.2005, vom Vorstand d. KZBV am 23.09.05,
v. Vorstand der DGZMK am 24.10.05
gültig ab 01.01.2006

1. Fortbildung als integrierter Bestandteil der zahnärztlichen Tätigkeit

In § 2 der Musterberufsordnung für die deutschen Zahnärzte wird festgestellt:

„Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen“.

Wichtige Ziele zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin.

2. Fortbildungsinhalte

Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden. Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen mit ein. Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.

Eine reine produktbezogene Informationsveranstaltung eines Herstellers oder Dentaldepots gilt nicht als fachliche Fortbildung. Dies trifft auch für Veranstaltungen zu, die allgemeine Themen betreffen.

Es ist Aufgabe der Zahnärztekammern, das Bemühen der Zahnärzte um Qualitätssicherung durch formale und inhaltliche Fortbildungsempfehlungen, durch das Angebot von eigenen Fortbildungsveranstaltungen und die Information über sonst bestehende Angebote zu unterstützen

Zahnärztliche Fortbildung soll

- den individuellen Bedürfnisse des Arztes, dem persönlichen Wunsch nach Weiterentwicklung und Verfestigung der zahnärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechen sowie

- den sich aus der Entwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Epidemiologie ableitenden Fortbildungsbedarf berücksichtigen,
- sowie die Aktualität und Qualität der Patientenversorgung erhalten und verbessern

3. Fortbildungsmethoden

Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben jedem Zahnarzt überlassen. Die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens machen ein Angebot unterschiedlicher Arten der Fortbildung erforderlich. Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

- a) Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Demonstrationen, Übungen)
- b) klinische Fortbildungen (z.B. Visiten, Hospitationen und Fallvorstellungen)
- c) interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen
- d) Curriculär vermittelte Inhalte, z.B. in Form Strukturierter Fortbildung
- e) Mediegestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel)

4. Qualitätsmanagement von Fortbildungsmaßnahmen/ Durchführungsempfehlungen

Zahnärztliche Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsförderung und bedarf deshalb der regelmäßigen eigenen Bewertung. Möglich wird dies, wenn die Zahnärztekammern und die DGZMK die Qualität von Fortbildungsmaßnahmen durch Leitsätze und Empfehlungen fördern sowie die Eigenevaluation von Anbietern und Teilnehmern unterstützen .

Die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme ist gekennzeichnet durch

- die Relevanz der Fortbildungsinhalte
- die Qualität der Fortbildungsmethode
- die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen
- die Umsetzbarkeit in der täglichen Arbeit

4.1. Relevanz der Inhalte

Die Bedeutung einer Information oder Methode für die berufliche Tätigkeit lässt sich anhand folgender Kriterien überprüfen:

- Nutzen für den Patienten
- Relevanz für das Fach
- Anwendbarkeit in der beruflichen Praxis
- Nutzen für den Arbeitsablauf bzw. Betreuungserfolg
- Effizienz-Kosten-Verhältnis
- Wissenschaftlichkeit/ wissenschaftliche Korrektheit
- Aktualität der Informationen
- Anleitung zur kritischen Wertung von Methoden
- Verständlichkeit.

Unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis ist zu fordern, dass die Lehrinhalte einer Fortbildungsmaßnahme mit dem allgemein akzeptierten und aktuellen (soweit möglich evidenzbasierten) Stand der Wissenschaft übereinstimmen und dass über abweichende Auffassungen informiert wird.

4.2. Qualität der Fortbildungsmethode

Die Form der Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme soll bezüglich Didaktik und Organisation zeitgemäßen Methoden entsprechen. Dementsprechend trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme durch seine Entscheidung über

- die Themenwahl
- die Form der Präsentation
- die Art der Medien
- die Auswahl der Referenten und
- die Organisation.

4.3. Qualifikation der Referenten/ Kursleiter

Die eingesetzten Referenten sollen für das behandelte Thema qualifiziert sein und darin nachhaltige Erfahrungen haben. Gleichzeitig sollen sie über lehrmethodische Kompetenz verfügen und sich in den Lehrinhalten, die sie vertreten, kontinuierlich fortgebildet haben.

Für fachliche zahnärztliche Fortbildungsveranstaltungen soll grundsätzlich ein Zahnarzt als fachlich Verantwortlicher bestellt sein.

4.4. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen

Die rechtzeitige, umfassende und formal angemessene Information über Inhalte, Referenten, Methoden, Ort und Zeit einer Fortbildungsmaßnahme ist sicherzustellen.

Die Dauer der Fortbildungsveranstaltung sollte acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Möglichkeiten zur Evaluation des eigenen Fortbildungserfolges im Sinne einer Selbstkontrolle wird ebenso wie die Evaluation der Veranstaltung empfohlen.

Eine Teilnehmerliste soll geführt und Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, die mindestens enthalten: Veranstalter, Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsdauer, Veranstaltungsort, Thema, Referenten, evtl. Art der Lernerfolgskontrolle sowie der Vermerk, dass die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung anerkannt werden, einschließlich der Punktebewertung von BZÄK/ DGZMK.

Schriftliche oder digitale Unterlagen zum vertieften Selbststudium sind wünschenswert.

4.5. Gestaltung und Anwendung von Medien für das Selbststudium in der interaktiven zahnärztlichen Fortbildung

Autorenschaft

- Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum sowie juristische Verantwortlichkeiten sind eindeutig erkennbar zu benennen.
- Eine hohe wissenschaftliche Aktualität der Inhalte ist zu gewährleisten.
- Der Präsentation von Originaldaten soll der Vorzug gegeben werden, dabei sind Information und Interpretation strikt zu trennen. Persönliche Meinungen der Autoren sind als solche kenntlich zu machen.

Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat der Zahnärztekammern bzw. der DGZMK

- Die Lern- bzw. Übungseinheiten sollen mindestens 45 Minuten umfassen.
- Zur Überprüfung des Lernerfolgs werden entsprechende Fragen nach jeder Lerneinheit gestellt.
- Für den Erwerb von Fortbildungspunkten muss der überwiegende Teil der Fragen (z.B. zwei Drittel) richtig beantwortet werden.
- Dem Nutzer muss ein Verfahren benannt werden, wie und bis zu welchem Zeitpunkt eine Vergabe von Fortbildungspunkten möglich ist.

Nur bei der Möglichkeit einer interaktiven Überprüfung des Fortbildungserfolgs erfolgt eine Anerkennung nach Kategorie C des Punktekataloges.

Aufgrund der raschen Entwicklung des E-Learnings müssen die Qualitäts- und Bewertungskriterien für die Anerkennung im Rahmen eines Fortbildungszertifikats regelmäßig überprüft werden.

4.6. Sicherung der Unabhängigkeit der zahnärztlichen Fortbildung

- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Neutralität der Wissensvermittlung müssen sicher gestellt sein. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen frei von wirtschaftlichen und werbenden Interessen sein. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien ist jedoch zulässig.
- Bei Veranstaltungen, die sowohl fachliche Kenntnisse wie auch produktbezogene Informationen vermitteln, ist sowohl zeitlich im Ablauf als auch bezogen auf die Person des Referenten strikt zwischen beiden Veranstaltungsteilen zu trennen. Nur die Veranstaltungsteile, die sich auf fachliche Kenntnisvermittlung beziehen, sind als Fortbildung anzuerkennen.
- Eine deutliche Kennzeichnung von kommerziellen Interessen und der Nennung der Sponsoren und der beworbenen Produkte ist notwendig. Die kommerzielle Unterstützung einer Fortbildungsmaßnahme soll durch Selbsterklärung transparent gemacht werden.
- Erhebliche persönliche Zuwendungen durch den Sponsor dürfen nicht erfolgen.

Die Veranstalter sollen ausdrücklich versichern, dass die Referenten bei der Präsentation der Themen unabhängig sind und dass die Darstellung der Fortbildungsinhalte produktneutral erfolgt.

Anhang

Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/ DGZMK

Die Anpassung und Fortschreibung der Leitsätze der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung durch den Gemeinsamen Beirat Fortbildung wird kontinuierlich durchgeführt.

Regelung des Fortbildungsnachweises gemäß § 95 d Abs. 6 SGB V

Präambel

Die KZBV hat gem. § 95 d Abs. 6 Satz 1 SGB V im Einvernehmen mit der BZÄK den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum gem. § 95 d SGB V notwendigen Fortbildung zu regeln. Dies ist durch Beschluss des Vorstandes der KZBV vom 13.02.2004 geschehen, wonach der Vertragszahnarzt innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes 125 Fortbildungspunkte für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachweisen muss.

Darauf aufbauend hat die KZBV gem. § 95 d Abs. 6 Satz 2 SGB V das Verfahren des Fortbildungsnachweises und der Honorarkürzung gem. § 95 d Abs. 3 SGB V zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen Vertragszahnärzte bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes Anspruch auf eine schriftliche Anerkennung abgeleiteter Fortbildung haben.

I. Verfahren des Fortbildungsnachweises durch den Vertragszahnarzt

Schriftlicher Nachweis gegenüber der KZV

Der Vertragszahnarzt hat einen schriftlichen Nachweis der von ihm innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes erreichten Fortbildungspunkte gegenüber der KZV zu führen, deren Mitglied er zum Zeitpunkt der Erbringung des Fortbildungsnachweises ist.

Vorgaben der Bundeszahnärztekammer und der Zahnärztekammern

In den Fortbildungsnachweis können nur solche Fortbildungsmaßnahmen aufgenommen werden, die dem Konzept der Bundeszahnärztekammer zum freiwilligen Nachweis von Fortbildungen entsprechen. Die KZV übernimmt keine

Gewähr dafür, dass die für die Fortbildung erteilten Punkte den Vorgaben der Bundeszahnärztekammer entsprechen.

Mindestpunktzahl

Der Fortbildungsnachweis kann gegenüber der KZV erst dann geführt werden, wenn der Vertragszahnarzt innerhalb des Fünfjahreszeitraumes mindestens 125 Punkte für die Pflicht zur fachlichen Fortbildung nachweisen kann. Der Nachweis kann durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer Landes Zahnärztekammer, deren Gültigkeit sich auf den jeweiligen Fünfjahreszeitraum bezieht, ersetzt werden.

Formloser Eigenbeleg

Der Fortbildungsnachweis ist in Form eines Eigenbelegs des Vertragszahnarztes zu führen, in dem die im Fünfjahreszeitraum erbrachten Fortbildungsmaßnahmen und die diesbezüglichen Punktbewertungen im Einzelnen aufzulisten sind. Dabei genügen grundsätzlich stichwortartige Bezeichnungen der jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen. Eventuelle weitergehende Bestimmungen zum Fortbildungsnachweis der KZVen (Nachweisformulare, usw.) sind zu beachten.

Aufbewahrungspflicht

Die KZVen werden gesetzmäßig stichprobenartige Überprüfungen der Inhalte der ihnen vorgelegten Fortbildungsnachweise ihrer Mitglieder vornehmen. Für diesen Zweck ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, ihm von den Veranstaltern von Fortbildungsmaßnahmen erteilte Belege bzw. Bescheinigungen entsprechend der Vorgaben der KZVen einschließlich der Punktbewertungen aufzulisten und zusammen mit den Belegen und Bescheinigungen vorzulegen. Die Belege bzw. Bescheinigungen sind nach Abschluss des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes noch mindestens ein Jahr nach Mitteilung an die KZV aufzubewahren.

II. Honorarkürzungen gem. § 95 d Abs. 3 SGB V durch die KZV

Für das Verfahren der Kürzungen der Vergütungen im Rahmen des vertragszahnärztlichen Versorgung für den Fall, dass ein Vertragszahnarzt seiner

Verpflichtung zum Nachweis der fachlichen Fortbildung innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes nicht nachkommt, gilt grundsätzlich § 95 d Abs. 3 SGB V.

Personenbezogene Honorarkürzung

Die Honorarkürzungen beziehen sich nur auf Vergütungen für zahnärztliche Leistungen, die über die KZVen abgerechnet, bzw. von diesen verteilt werden. Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung ist eine persönliche Verpflichtung des einzelnen Vertragszahnarztes. Daher beziehen sich Honorarkürzungen nur auf das Honorar desjenigen Vertragszahnarztes, der seiner Fortbildungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Dies gilt gem. § 95 d Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 SGB V entsprechend für ermächtigte Zahnärzte bzw. angestellte Zahnärzte eines medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragszahnarztes.

Gemeinschaftspraxen, angestellter Zahnarzt, medizinisches Versorgungszentrum

Soweit bei Gemeinschaftspraxen lediglich ein an dieser beteiligter Vertragszahnarzt seinen Fortbildungsnachweis nicht rechtzeitig führen kann, ist grundsätzlich das Gesamthonorar der Gemeinschaftspraxis durch die Anzahl der an ihr beteiligten Vertragszahnärzte zu teilen und der rechnerische Anteil des Vertragszahnarztes, der den Fortbildungsnachweis nicht erbracht hat, entsprechend zu kürzen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Fortbildungsnachweis für einen angestellten Zahnarzt eines Vertragszahnarztes oder eines medizinischen Versorgungszentrums nicht erbracht werden kann.

Hinweispflicht der KZV

Der Vertragszahnarzt bzw. das medizinische Versorgungszentrum ist von der zuständigen KZV mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraumes zur Abgabe des erforderlichen Fortbildungsnachweises aufzufordern, wobei auf die ansonsten vorzunehmenden Honorarkürzungen gem. § 95 d Abs. 3 SGB V hinzuweisen ist.

Das Nähere zum Verfahren der Honorarkürzungen wird von den KZVen geregelt.

Entziehung der Zulassung

Ein Antrag auf Entziehung der Zulassung ist von der KZV gem. § 95 d Abs. 3 Satz 9 SGB V dann zu stellen, wenn nach deren Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalles die Voraussetzungen der §§ 95 Abs. 6 SGB V; 27 ZV-Z gegeben sind.

(17.05.2006)

Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/ DGZMK

gültig ab 01.01.2006

- A Vortrag und Diskussion**
Symposien, Tagungen, Workshops, Seminare, Kongresse o. ä. (In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung
- B Fortbildung mit aktiver Beteiligung jedes Teilnehmers:**
Praktische Kurse, Praktische Übungen, Studiengruppen, Qualitätszirkel, aktive Falldemonstrationen, Visiten, Hospitationen (In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt pro Halbtage für Arbeit am Patienten, Phantom, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt mit praktischer Lernkontrolle
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung
- C Interaktive Fortbildung:**
elektronische, audiovisuelle, visuelle Medien o. ä. mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform oder elektronisch
1 Punkt pro Übungseinheit
2 Punkte pro Übungseinheit (*aufwändige CME Beiträge, peer-reviewed**)
- D Referententätigkeit (auch Qualitätszirkel-Moderatoren) gemäß den Leitsätzen der DGZMK/BZÄK****
2 Punkte pro Veranstaltung (*zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer*)
- E Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch/ Falldarstellung nach einem Curriculum**
15 Punkte *zusätzlich* einmalig pro Curriculum
- F Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsangeboten, die eine offizielle Punktezuweisung erhalten haben**
- G Selbststudium durch Fachliteratur**
10 Punkte pro Jahr

Auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/ DGZMK/ KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet. Der Zahnarzt/ die Zahnärztin müssen selbst einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der dies plausibel darlegt.

* Continuous Medical Education Beiträge, von Experten begutachtet

** gilt nur für Vorträge für Mediziner und medizinisches Assistenzpersonal